



**Verbindliche Seminaranmeldung für:  
Selbstverteidigungsseminar für Frauen in Vaihingen/Enz am 16.11.2024**

**Kursort: Krav Maga Center Vaihingen / Enz – Tanzschule DLC , Planckstr. 5,  
71665 Vaihingen/Enz**

**Seminarkosten: 60€ / Person (für KRAV MAGA UNION Mitglieder 50 €)**

**Seminardauer: 1 Tag (16.11.2024) 11 – ca.16 Uhr**

**Instructor: Bernhard Klaiber**

**Bekleidung: Hallenturnschuhe / Trainingsbekleidung**

NAME: .....

VORNAME: .....

STRAßE: .....

PLZ, WOHNORT: .....

TELEFON: ..... MOBIL: .....

e-mail: ..... ALTER: .....

Mitglied der Krav Maga Union Ja  Nein

Die Anmeldung ist verbindlich! Bitte das Formular ausgefüllt zurück senden an:  
[bernhardklaiber@web.de](mailto:bernhardklaiber@web.de)

JA, ich melde mich hiermit verbindlich für das Selbstverteidigungsseminar für Frauen an.

Ich bezahle die Gebühr über € 60,00 (50,00) vor Ort.

Bei Absage oder Nichterscheinen wird die volle Gebühr berechnet.

Zulassungsvoraussetzungen zum Kurs:

1. Vollendetes 18. Lebensjahr ( unter 18 eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten

Ich habe die Bedingungen und die AGB`s gelesen und akzeptiere sie:

Ort, Datum .....

Unterschrift .....

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Leistungen**

Der Leistungsumfang ist dem jeweiligen Angebot der Krav Maga zu entnehmen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen behält sich der Veranstalter Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vor, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

### **2. Nebenabreden**

Nebenabreden und Änderungen der im jeweiligen Angebot spezifizierten Leistungen und Kosten durch Kundenwünsche bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

### **3. Haftung**

Die Veranstaltungen sind mit besonderen Risiken behaftet, die dem Auftraggeber sowie dem Endkunden bekannt sind. Die Teilnahme an Veranstaltungen geschieht daher auf eigene Gefahr. Diese Regelung gilt insbesondere für Risiken, die vom Veranstalter nicht vorhersehbar und/oder nicht beeinflussbar und/oder nicht zu vertreten sind. Der Veranstalter haftet im Rahmen der Gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist gemäß § 651 h I jedoch auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt, sobald ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

### **4. Mitwirkungspflicht**

Um die Sicherheit auf dem höchst möglichem Niveau zu gewährleisten, ist den Anweisungen des Veranstalters bei der Veranstaltung Folge zu leisten.

### **5. Vertrag**

Mit dem Angebot bietet der Veranstalter dem Interessenten den Abschluss eines Vertrages an. Der Vertrag kommt mit der Auftragserteilung durch den Interessenten/Kunden zustande. Bei mündlicher Auftragserteilung wird dieser Vertrag durch dessen schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter wirksam.

### **6. Unwirksamkeit**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam sein, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.